

Merkblatt der ZPBK

Konventionalstrafen nach Art. 6.4. GAV

1. Gesetzliche Grundlage: Art. 6.4. GAV 2009-2012

Konventionalstrafen

Sowohl ZPBK als auch RPBK können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Sie kann im Einzelfall höher sein als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen.
- b) Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:
 1. Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Akkord- und Schwarzarbeitsverbotes sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz;
 3. Umstand, ob ein durch die Vertragsparteien in Verzug gesetzter fehlbarer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllten;
 4. einmalige oder mehrmalige sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;
 6. Grösse des Betriebes;
 7. Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend

machten bzw. damit zu rechnen ist, dass sie diese in absehbarer Zeit geltend machen;

- c) Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch führt, wird mit einer Konventionalstrafe von Fr. 4'000.-- belegt. Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht den Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.
- d) Bei Verletzung des Akkord- bzw. Schwarzarbeitsverbotes gemäss Art. 21 bzw. Art. 22 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgeber respektive Arbeitnehmer eine maximale Konventionalstrafe von Fr. 50'000.- beziehungsweise Fr. 25'000.-.
- e) Wer die Kautions gemäss der Bestimmung von Art. 1 im Anhang nicht oder nicht ordnungsgemäss leistet, wird mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautions belegt.

2. Erläuterungen

a) Allgemeines

Konventionalstrafen sind das ideale Sicherungs- und Sanktionsmittel, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche gegen den GAV verstossen, gehörig zu strafen und zu einem GAV-konformen Verhalten zu zwingen. Das Vollzugsorgan hat bei der Bemessung einer Konventionalstrafe in jedem Einzelfall die Elemente nach BGE 116 II 302 zu prüfen, die in lit. b der Bestimmung von Art. 6.4. GAV ihren Ausdruck gefunden haben.

b) Bemessung von Konventionalstrafen

Hauptsächlicher Grund für die Rekusserhebung der kontrollierten und mit Konventionalstrafen geahndeten Firmen ist Höhe der auferlegten Konventionalstrafen, die im Verhältnis zur Schwere der festgestellten Vertragsverletzung unverhältnismässig sind. Solche Konventionalstrafen müssen von der ZPBK herabgesetzt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in Art. 6.4. GAV festgehaltenen Bemessungskriterien gleichwertig sind und bei der Festlegung der Konventionalstrafenhöhe entsprechend auch berücksichtigt werden müssen. Die Durchsetzbarkeit von auferlegten Konventionalstrafen hängt denn auch nicht nur von einzelnen Arbeitnehnerguthaben ab, sondern vielmehr von einer Gesamtwürdigung der Vertragsverletzungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine kurze Begründung der Höhe der Konventionalstrafe in Bezug auf die Bemessungselemente von Art. 6.4. GAV bei den gebüssten Firmen zur allgemein höheren Akzeptanz von RPBK-Beschlüssen beiträgt.

c) Keine bedingten Konventionalstrafen

Schwer durchzusetzen sind Konventionalstrafen, deren Auferlegung an die Nichterfüllung einer Bedingung geknüpft wird.

Beispiel:

„Wenn die Firma nicht bis zum Datum ... nachzahlt oder entsprechende Belege beibringt, wird eine Konventionalstrafe von Fr. ... Z auferlegt.“

Solche Formulierungen sind aus folgenden Überlegungen problematisch: Zum einen, weil sie den Eindruck erwecken, dass die Bezahlung einer Konventionalstrafe die Vertragsverletzungen heilen kann, was nicht zutrifft. Zum anderen dürfen weder die RPBKs noch die ZPBK Verfügungen erlassen, welche lediglich Nachzahlungen bezwecken. Die Vollzugsorgane des GAV haben nur Feststellungskompetenzen. Es stellt sich ferner die Frage, wann diese Konventionalstrafen fällig werden und wie sich die RPBK bzw. die ZPBK verhalten soll, wenn die Bedingung erst mit Verspätung erfüllt wird.

Die ZPBK vertritt deshalb die Ansicht, dass ein solches Vorgehen das Verfahren unnötig erschwert und verlängert, weshalb sie davon abrät, die Auferlegung bzw. Nichtauferlegung von Konventionalstrafen an Bedingungen zu knüpfen. Die ZPBK empfiehlt aus den erwähnten Gründen, bei der Beschlussfassung immer eine Konventionalstrafe festzulegen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Firmen können im Rahmen der Wahrung des rechtlichen Gehörs bei der Aufforderung zur Stellungnahme vermehrt dazu ermuntert werden, klar darzulegen, inwieweit sie die beanstandeten Verletzungen anerkennen und bereit sind, allfällige Nachzahlungen zu leisten. Somit können die RPBKs die entsprechende Einsicht der Firma bei der Festlegung der Konventionalstrafe im Sinne von Art. 6.4 GAV würdigen.